



Kurzinformation

Zur Aufnahme der Organspendeerklärung in ein Ausweisdokument

Eine Organ- und Gewebespende ist in Deutschland nur möglich, wenn die potentiell Spendenden zu Lebzeiten eingewilligt haben oder, sofern eine solche Erklärung nicht bekannt ist, die nächsten Angehörigen nach ärztlicher Unterrichtung zugestimmt haben (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben, Transplantationsgesetz – TPG¹). Die Erklärung zur Organ- und Gewebespende kann in Form der Einwilligung, des Widerspruchs oder der Übertragung der Entscheidung auf eine namentlich benannte Person des Vertrauens erfolgen (§ 2 Abs. 2 S. 1 TPG). Dabei ist die Dokumentation der Erklärung formlos möglich. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und weitere Behörden sowie die Krankenkassen halten Ausweise für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende (Organspendeausweise) zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen bereit und stellen diese der Bevölkerung zur Verfügung (§ 2 Abs. 1 S. 3 TPG). Darüber hinaus stellen Bund und Länder sicher, dass diese Unterlagen einschließlich Organspendeausweis durch die für die Ausstellung und die Ausgabe von amtlichen Ausweisdokumenten zuständigen Stellen bei der Ausgabe der Ausweisdokumente ausgehändigt werden (§ 2 Abs. 1 S. 4 TPG).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende² wird ab dem 1. März 2022 eine Erklärung zur Organspende auch in einem bundesweiten Online-Register, dem Organ- und Gewebespenderegister, angesiedelt beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, und den Ausweisstellen möglich sein. Das Online-Register soll sowohl für diejenigen, die eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben möchten, als auch für die Ärzteschaft und Krankenhäuser zu einer Rechtsvereinfachung führen. Eine Erklärung wird auch in einem Online-Register jederzeit widerrufen oder geändert werden können. Auskunftsberechtigten Ärztinnen und Ärzten soll im Fall einer möglichen Organspendesituation erleichtert werden, schnell festzustellen, ob eine Organspendeerklärung vorliegt. In den Ausweisstellen soll künftig zusätzlich auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, sich vor Ort oder später in das Online-Register einzutragen, hingewiesen werden.

1 Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754).

2 Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. März 2020, BGBl. I S. 497.

Um junge Menschen frühzeitig über das Thema Organ- und Gewebespende aufzuklären, soll darüber hinaus Grundwissen dazu einschließlich der Möglichkeiten, die eigene Entscheidung zu dokumentieren, zukünftig verpflichtender Teil der Erste-Hilfe-Schulungen im Vorfeld des Fahrerlaubnis-Erwerbs werden (§ 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV in der ab 1. März 2022 geltenden Fassung³). Ziel der neuen Gesetzeslage ist es, dass sich mehr Menschen mit der Frage der Organ- und Gewebespende auseinandersetzen und dazu eine informierte Entscheidung treffen, die dokumentiert wird.⁴

Die Aufnahme der Organspendeerklärung in ein amtliches Ausweisdokument oder den Führerschein ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Gegen eine solche Eintragung bestehen rechtliche Bedenken, da ein Identitätsdokument ausschließlich die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Daten enthält (vgl. § 5 Abs. 2 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis, Personalausweisgesetz – PAuswG⁵ sowie § 4 Abs. 1 Paßgesetz – PaßG⁶). Der Gesetzgeber habe sich aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie einer notwendigen Beschränkung des Antragsprozesses auf die Kerninhalte des Ausweisrechts bewusst gegen die Aufnahme sachfremder, nämlich personenbezogener Daten mit medizinischem Hintergrund entschieden. Zudem könne durch die Verbindung von hoheitlichem Behördenhandeln und dem Aufruf zur Organspende ein moralischer Handlungsdruck bei Bürgerinnen und Bürgern entstehen, der sich mit einer freiwilligen Einwilligung zur Organspende nicht vereinbaren ließe.⁷

3 Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. März 2020, BGBl. I S. 497.

4 Gesetzentwurf der Abgeordneten Annalena Baerbock und weiterer Abgeordneter, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende, BT-Drs. 19/11087 vom 25. Juni 2019.

5 Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281).

6 Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281).

7 Deutscher Bundestag, Petitionen, Ausweise: Deklaration der Bereit- bzw. Nichtbereitschaft zur Organspende im Personalausweis vom 3. Januar 2015, Begründung abrufbar unter: https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2015/01/03/Petition_56691.nc.html. Dieser Link wurde zuletzt abgerufen am 8. Oktober 2021.